



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 580-591)**  
Titel **Verordnung über Massnahmen zur Wiederherstellung  
des Gleichgewichts im Finanzhaushalt**  
Ordnungsnummer  
Datum 05.10.1977

[S. 580] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 16. November 1970:

§ 19. «Pfarrer in besonderen Diensten» wird in den Besoldungsklassen 14, 15 und 16 gestrichen.

§ 24 a. Der Regierungsrat setzt im Rahmen der Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer auf Antrag des Kirchenrates die Besoldungen der Anstaltspfarrer und der Pfarrer mit besonderen Diensten fest. Anstaltspfarrer

§ 33. Dem Präsidenten der Römisch-katholischen Zentralkommission wird eine jährliche Besoldung von Fr. 7414.–, den Mitgliedern eine solche von Fr. 4448.– ausgerichtet. Römisch-katholische Zentralkommission

Der Regierungsrat legt die Sitzungsgelder der Römischkatholischen Zentralkommission fest.

b) Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwesens vom 4. März 1935:

§ 2 Abs. 2. Die Beiträge werden aufgrund der nachstehenden Skala festgesetzt:

Massgebliche Steuerbelastung	Staatsbeitrag
in %	in %
bis 129,9	5
130–139,9	10
140–149,9	15
150–159,9	20 // [S. 581]
160–169,9	30
170–179,9	35
180–199,9	40
200–219,9	45
220 und höher	50

c) Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung II) vom 12. September 1966:

§ 9. Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr mehr als. Fr. 60000.–, so kann der Steuerpflichtige, sofern er im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes hat, durch Einreichung einer Steuererklärung die nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen verlangen; die Quellensteuer wird auf die ordentlichen Steuern angerechnet.

Vorbehalt des  
ordentlichen  
Verfahrens

In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden im ordentlichen Verfahren besteuert, wenn einer von ihnen das Schweizerbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 16. Der Arbeitgeber meldet dem kantonalen Steueramt diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die den aufgrund dieser Verordnung erhobenen Steuern unterworfen sind.

Meldepflichten des  
Arbeitgebers

d) Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser (stationäre Patienten) vom 28. März 1966:

§ 1 Abs. 1. Diese Taxordnung gilt für die stationären Patienten in den kantonalen Krankenhäusern, d. h.

- dem Kantonsspital Zürich (Kategorie 1)
- dem Kantonsspital Winterthur (Kategorie 2)
- der Höhenklinik Altein (Kategorie 3)
- den psychiatrischen Kliniken Burghölzli, Hard und Rheinau sowie dem Kinderheim Brüschalde (§ 7) (Kategorie 3)
- den Krankenheimen Wülflingen und Wäckerlingstiftung Uetikon a.S. (Kategorie 4). // [S. 582]

§ 2. Die Tagestaxen in den kantonalen Krankenhäusern werden abgestuft:

Taxgestaltung

Ziffer 1 unverändert;

2. nach den Abteilungen innerhalb der Krankenhäuser:

lit. a) und b) unverändert;

c) Privatabteilung mit in der Regel zwei Betten je Zimmer, und Privatabteilung mit in der Regel einem Bett je Zimmer;  
Ziffer 3 unverändert;

4. nach der Dauer des Krankenhausaufenthaltes:

mit gestaffelter Taxermässigung für Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich in den allgemeinen und halbprivaten Abteilungen;

5. nach dem Alter der Patienten:

mit ermässigten Taxen für kranke Kinder und für Säuglinge.

§ 4 Abs. 2. Ausländer mit Wohnort im Ausland, die zur Krankenhausbehandlung in den Kanton Zürich einreisen, werden in der Regel nur in die Privatabteilung aufgenommen.



§ 5 Abs. 1. Bei der Aufnahme haben die Patienten folgende Ausweise einzureichen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. den Versicherungsnachweis, sofern Versicherungsleistungen beansprucht werden.

§ 6. Die Tagestaxen in den kantonalen Krankenhäusern betragen:

Taxtabelle

	Krankenhauskategorie			
A) Allgemeine Abteilung	1)	2)	3)	4)
1. Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich				
1.–30. Tag	110.–	95.–	80.–	60.–
ab 31. Tag	50.–	50.–	50.–	50.–
Ab 1.1.1979:				
1.–30. Tag	130.–	110.–	100.–	75.–
ab 31. Tag	50.–	50.–	50.–	50.–
				// [S. 583]
2. Patienten mit Wohnort in andern Kantonen und Schweizerbürger mit Wohnort im Ausland				
je Tag	180.–	130.–	110.–	100.–
3. Ausländische Patienten mit Wohnort im Ausland				
je Tag	220.–	180.–	120.–	120.–
B) Halbprivate Abteilung				
1. Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich				
1.–30. Tag	140.–	110.–	95.–	80.–
ab 31. Tag	80.–	75.–	60.–	60.–
Ab 1.1.1979:				
1.–30. Tag	160.–	130.–	110.–	100.–
ab 31. Tag	80.–	75.–	60.–	60.–
2. Patienten mit Wohnort in ändern Kantonen und Schweizerbürger mit Wohnort im Ausland				
je Tag	200.–	150.–	120.–	120.–
3. Ausländische Patienten mit Wohnort im Ausland				
je Tag	270.–	220.–	150.–	130.–
C) Private Abteilung	1)	2)	3)	
a) Mehrbettzimmer				
1. Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich				
je Tag	140.–	120.–	80.–	

	– 180.–	– 160.–	– 140.–
2. Patienten mit Wohnort in ändern Kantonen und Schweizerbürger mit Wohnort im Ausland			
je Tag	160.–	150.–	110.–
	– 230.–	– 210.–	– 160.–
			// [S. 584]
	1)	2)	3)
3. Ausländische Patienten mit Wohnort im Ausland			
je Tag	220.–	200.–	120.–
	– 290.–	– 270.–	– 180.–
b) Einzelzimmer			
1. Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich			
je Tag	160.–	140.–	110.–
	– 220.–	– 200.–	– 160.–
2. Patienten mit Wohnort in andern Kantonen und Schweizerbürger mit Wohnort im Ausland			
je Tag	220.–	200.–	140.–
	– 270.–	– 250.–	– 200.–
3. Ausländische Patienten mit Wohnort im Ausland			
je Tag	280.–	250.–	170.–
	– 330.–	– 300.–	– 210.–

je nach Zimmer

§ 7 a. In den Krankenhäusern der Kategorien 3 und 4 kann Patienten der allgemeinen und der halbprivaten Abteilung, die in einem Einzelzimmer untergebracht sind, ein Zuschlag zur Tagestaxe berechnet werden.

Patienten der allgemeinen und halbprivaten Abteilung in Einzelzimmern

§ 7 b. Patienten, die sich nur tags- oder nachtsüber im Krankenhaus (Tages- oder Nachtlinik) auf halten, kann die Taxe ermässigt werden.

Tages- und Nachtkliniken

§ 8. Für gesunde im Krankenhaus geborene Säuglinge werden folgende Tagestaxen erhoben:

Taxen für gesunde Säuglinge

	Wohnort der Mutter		
	im Kanton Zürich	in einem ändern Kanton	im Ausland
A Allgemeine Abteilung	12.–	17.–	22.–
B Halbprivate Abteilung	19.–	24.–	30.–

C Privatabteilung 19.– 24.– 30.– // [S. 585]

Die Taxe für Mütter mit Wohnort in einem anderen Kanton gilt auch für Schweizerbürgerinnen mit Wohnort im Ausland.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 11. Die Tagestaxen umfassen

1. auf der allgemeinen Abteilung:

Unterkunft, Verpflegung, Krankenpflege, ärztliche Behandlung, diagnostische und therapeutische Leistungen.

Die Beanspruchung von Sonderabteilungen, Operations- und Gebärsälen, Spezialwachen, Arzneimittel und besonders aufwendige Pflege können gesondert verrechnet werden, gegenüber Patienten mit Wohnort im Kanton Zürich jedoch nur

- a) im Ausmass einer von der eidgenössischen Alters- oder Invalidenversicherung ausgerichteten Hilflosenentschädigung,
- b) im Ausmass, in dem die vom Bunde anerkannten Krankenkassen hiefür besondere Leistungen erbringen, wie namentlich zur Behandlung der Tuberkulose sowie von Herz- und Nierenkrankheiten. Solche Zuschläge sind auch gegenüber Patienten zulässig, die nicht bei einer Krankenkasse versichert sind.

2. auf der halbprivaten Abteilung:

dieselben Leistungen wie auf der allgemeinen Abteilung, doch können die Beanspruchung von Sonderabteilungen, Operations- und Gebärsälen, Spezialwachen, Arzneimittel und besonders aufwendige Pflege gesondert verrechnet werden.

Ziffer 3 unverändert.

§ 12. Ausser den in § 11 vorbehaltenen Sonderverrechnungen können weitere Leistungen, die in der Tagestaxe nicht inbegriffen sind, bei allen Patienten gesondert verrechnet werden, namentlich:

Ziffer 1 unverändert;

2. Prothesen (Ekto- und Endoprothesen), Osteosynthesematerial, Bandagen, Arzneimittel und andere Gegenstände, die dem Patienten bei der Entlassung mitgegeben werden; // [S. 586]
3. Beratung von Drittpersonen über den Umgang mit Kranken, z. B. von Eltern über die Behandlung psychischkranker Kinder (Familientherapie-Sitzungen);  
Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 4 und 5;
6. Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse;
7. Fernsehen- und Radiomiete, Telefonkosten, Porto für Korrespondenz von Patienten und ähnliche Auslagen;
8. Unterhalt von Kleidern, Wäsche und Schuhen.

Mit der Tagestaxe  
abgegoltene  
Leistungen

Sonder-  
verrechnungen



Die Direktion des Gesundheitswesens kann für Leistungen gemäss Ziffern 6–8 Pauschalbeträge festsetzen.

Abs. 3 unverändert.

§ 18 Abs. 2. Im Rechnungverkehr zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Krankenhaus können Saldobeträge von wenigen Franken ausgebucht werden. Lauten sie zugunsten des Zahlungspflichtigen, steht ihm frei, sie bei der Krankenhausverwaltung abzuholen.

§ 20. Wenn die Erhebung der vollen Taxe für einen Patienten der allgemeinen Abteilung mit Wohnort im Kanton Zürich nach seinen Einkommens- und Vermögens Verhältnissen eine besondere Härte bedeuten würde, kann eine angemessene Ermässigung gewährt werden. Sie ist insbesondere Patienten zu gewähren, die

Tax-  
ermässigungen

- von der Krankenkasse keine Leistungen mehr erhalten
- Sozialversicherungsleistungen nur in einem Ausmass beanspruchen können, das nach Berücksichtigung der berechtigten privaten Bedürfnisse zur Bezahlung der Taxe nicht ausreicht, vorab Patienten mit Unterhaltsverpflichtungen und eigenem Haushalt.

Eine Taxermässigung kann auch solchen Patienten der allgemeinen Abteilung gewährt werden, die für den Unterricht oder die Forschung wichtig sind.

Den Entscheid trifft die Krankenhausverwaltung unter Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 24. Die nächste Anpassung der Taxen nach § 14 ist auf 1. Januar 1981 zulässig. // [S. 587]

Übergangs-  
bestimmung

e) Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968:

§ 3 Abs. 1. Als Krankenhäuser im Sinne dieses Abschnitts A gelten solche, deren Taxen sich im Rahmen der Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser halten.

§ 4 Abs. 3. Die Krankenhäuser können zur Benützung gemeinsamer Einrichtungen wie Zentralwäscherei, Einkaufsorganisationen und Datenverarbeitungsanlagen angehalten werden, sofern daraus wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind.

§ 23 Abs. 4. Die Gesundheitsdirektion kann verlangen, dass ihr Taxordnungen, Tax Verträge, Stellenpläne, Verträge mit Chefärzten und andere Beschlüsse mit finanziell wichtigen Auswirkungen gesondert zur vorherigen Genehmigung unterbreitet werden.

§ 27 Abs. 1. Die Beiträge für kommunale und regionale Krankenhäuser werden nach der Steuerbelastung in den zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden abgestuft und betragen zwischen 35 und 90 % der anerkannten Kosten.

§ 29. Die Beiträge betragen:

Beitragssätze

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in % der anerkannten Kosten
bis 109,9	35
110–110,9	37,2
111–111,9	39,4
112–112,9	41,6
113–113,9	43,8
114–114,9	46
115–116,9	48,2
117–118,9	50,4
119–120,9	52,6
121–122,9	54,8
123–124,9	57
125–127,9	59,2
128–130,9	61,4
131–133,9	63,6 // [S. 588]
134–136,9	65,8
137–141,9	68
142–146,9	70,2
147–151,9	72,4
152–156,9	74,6
157–164,9	76,8
165–172,9	79
173–180,9	81,2
181–193,9	83,4
194–206,9	85,6
207–219,9	87,8
220 und höher	90

§ 30 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 31 Abs. 1. Übersteigt der Gesamtbetrag der an kommunale und regionale Krankenhäuser ausgerichteten Betriebsbeiträge in einem Jahr 75 % des Gesamtbetrages der beitragsberechtigten Betriebskosten dieser Krankenhäuser, ist der Regierungsrat befugt, die in § 29 festgelegten Beitragssätze so zu ändern, dass der Betrag in den folgenden Jahren auf 75 % beschränkt wird.

f) Vollziehungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973:

§ 9 Abs. 2. Die Beiträge werden aufgrund der nachstehenden Skala berechnet:

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in %
bis 139,9	5
140–144,9	10
145–149,9	20
150–159,9	25 // [S. 589]
160–169,9	35
170–179,9	45
180–199,9	50
200–229,9	55
230 und höher	60

g) Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen vom 20. Juni 1966:

§ 6. Die Einteilung in Beitragsklassen erfolgt nach folgender Skala:

Massgebliche Steuerbelastung in %	Beitragsklasse
bis 139,9	1
140–144,9	2
145–149,9	3
150–154,9	4
155–159,9	5
160–164,9	6
165–169,9	7
170–174,9	8
175–184,9	9
185–194,9	10
195–204,9	11
205–214,9	12
215–224,9	13
225–234,9	14
235–244,9	15
245 und höher	16

§ 9. Die Staatsbeiträge an die Auslagen der Schulgemeinden gemäss § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen werden nach den Beitragsklassen in folgender Weise abgestuft:

Beitragsklasse	Staatsbeitrag nach § 1 des Schulleistungsgesetzes	
	A	B
	%	%
1	3	2
2	6	6
		// [S. 590]
3	10	8
4	16	10
5	22	14
6	30	22
7	38	30
8	42	32
9	45	34
10	50	36
11	52	38
12	58	40
13	62	42
14	64	44
15	68	45
16	74	49

h) Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom  
15. November 1965:

§ 11 Abs. 2. Die Beiträge werden nach der für die Schulhausbauten geltenden Skala nach Massgabe der anerkannten Ausgabenüberschüsse ausgerichtet. Sie richten sich im übrigen nach den gleichen Bestimmungen wie die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen.

i) Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948:

§ 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

k) Verordnung über die Benutzung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919:

§ 5 Abs. 4. Die Gebühren betragen:

bei den unter lit. a genannten Benutzungsanlagen je Fr. 2.– pro Liter in der Minute, die Verleihungsgebühr im Minimum aber Fr. 100.–,  
// [S. 591]

bei den unter lit. b genannten Wärmepumpenanlagen Fr. 3.20 je 1000 kcal/h Wärme.



Abs. 5. Der Regierungsrat kann diese Gebührensätze alle 3 Jahre gemäss der Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise anpassen.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

I) Gebührenordnung für die Benutzung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken vom 10. Juli 1941:

§ 3 Abs. 2. Die Gebühren betragen:

bei den unter lit. a genannten Benutzungsanlagen bei Seewasser Fr. 1.30, im übrigen Fr. -.50 pro Liter in der Minute, die Verleihungsgebühr aber im Minimum Fr. 30.–,

bei den unter lit. b genannten Wärmepumpenanlagen Fr. 4.80 je 1000 kcal/h Wärme.

§ 6 Abs. 1. Die Grundlagen der Gebührenberechnung können bei jeder Verleihung und sollen alle 3 Jahre aufgrund der Veränderung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden.

II. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zürich, den 5. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mossdorf

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 31. Oktober 1977

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Dr. J. Landolt

Der Sekretär:  
R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]